

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00423 vom 8. März 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00423

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00423 du 8 mars 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00423 del 8 marzo 2001

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe (Rückerstattung; Abtretung von Ansprüchen des Sozialhilfeempfängers): Anspruch auf Sozialhilfe im Allgemeinen (E. 2). Erklärung zur Abtretung eines Prozessgewinns an das Fürsorgeamt zur Sicherstellung der Ansprüchen des Amtes gegen den Sozialhilfeempfänger; jedoch keine Ablieferung an das Fürsorgeamt der irrtümlich an den Sozialhilfeempfänger ausbezahlten Summe: Rechtsgrundlagen für die Rückerstattung: v o r Auszahlung § 19 SHG, n a c h Auszahlung § 26 SHG (E. 3). Quantitativ: Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags gemäss SKOS-Richtlinien (E. 4). Die angedrohte Kürzung k ü n f t i g e r Leistungen hat vorliegend die Bedeutung einer Verwarnung und ist als verfahrensleitende Anordnung nicht anfechtbar (E. 5a). Eine solche Kürzung ist zulässig und weist im Ergebnis den Charakter eines Verrechnungstatbestands auf (E. 5b).

Erwägungen

E. 3

a) Der Beschwerdeführer hat am 21. Juni 1994 eine schriftliche Erklärung unterzeichnet, wonach er dem Fürsorgeamt die ihm in der arbeitsrechtlichen Streitigkeit gegen die D. AG allfällig zugesprochene Forderung ("Prozessgewinn") gestützt auf § 19 SHG und Art. 164 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) abtrete. Die Abtretung diene zur Sicherstellung aller Ansprüche, welche das Fürsorgeamt aus der Unterstützung des Abtretenden zur Zeit besitze oder in Zukunft erlange. Der Abtretende verpflichtete sich dabei, den Drittschuldner auf Verlangen des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich von der Abtretung des allfälligen Prozessgewinns zu benachrichtigen und ihn zur direkten Zahlung an das Fürsorgeamt anzuweisen. Das Fürsorgeamt wurde zudem für berechtigt erklärt, von sich aus dem Drittschuldner von der Abtretung Kenntnis zu geben. Schliesslich wurde der Abtretende auch verpflichtet, allfällige bei ihm auf die Abtretungsforderung eingehende Zahlungen ohne weiteres an das Fürsorgeamt abzuführen. Am 13. Januar 1997 einigte sich der Beschwerdeführer im genannten Prozess mit seiner früheren Arbeitgeberin darauf, seine Forderung auf Fr. 20'000.- zu reduzieren, in welchem Umfang sie von der Gegenpartei anerkannt wurde; gestützt auf diesen Vergleich schrieb das Bezirksgericht das Verfahren am 11. Februar 1997 ab. – Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er im Frühjahr 1997 von seiner früheren Arbeitgeberin den Betrag von Fr. 20'000.- erhalten und entgegen der in der Abtretungserklärung vom 21. Juni 1994 eingegangenen Verpflichtung nicht an das Fürsorgeamt weitergeleitet hat. Zudem wäre er jedenfalls verpflichtet gewesen, die Fürsorgebehörde vom abgeschlossenen Prozessvergleich und von der hierauf bei ihm eingehenden Zahlung Kenntnis zu geben; diese Verpflichtung ergab sich im Zusammenhang mit der Abtretungserklärung unmittelbar aus § 28 Abs. 1 SHV bzw. der

dort erwähnten Pflicht des Hilfesuchenden, Änderungen in seinen Verhältnissen zu melden. Überdies hat er sich in einer Erklärung vom 3. Mai 1993 allgemein dazu verpflichtet, alle Änderungen in seinen finanziellen Verhältnissen dem Fürsorgeamt gegenüber bekannt zu geben. b) Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage erweist sich die am 8. Mai 2000 angeordnete Verpflichtung zur Rückerstattung grundsätzlich als rechtmässig (zum quantitativen Umfang vgl. E. 4). Die Rückerstattung findet ihre Grundlage ■ differenziert nach dem Zeitpunkt der Auszahlung des Prozessgewinns ■ in folgenden Normen: aa) Vor Auszahlung des Prozessgewinns im Frühjahr 1997 ist § 19 SHG zu beachten, wonach die Leistung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden kann, dass der Hilfesuchende vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten an die Fürsorgebehörde abtritt. Im vorliegenden Fall ist der Inhalt dieser Bestimmung in der Abtretungsvereinbarung vom 21. Juni 1994 konkretisiert, was im Ergebnis eine Pflicht zur Ablieferung der in Aussicht stehenden Summe statuiert. bb) Nach Auszahlung des Prozessgewinns stützt sich die Rückforderung auf § 26 SHG, wonach zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat. Indem der Beschwerdeführer entgegen der in der Abtretungserklärung enthaltenen Auflage den eingegangenen Prozessgewinn dem Amt für Jugend- und Sozialhilfe weder gemeldet noch abgeliefert hat, hat er in qualifizierter Weise gegen die Meldepflicht nach § 28 SHV verstossen und damit die seither gewährten Hilfeleistungen unrechtmässig im Sinn von § 26 SHG bezogen (RB 1997 Nr. 121 E. 2, 1998 Nr. 89). c) Wird die Verpflichtung zur Rückerstattung tatsächlich durchgesetzt, setzt dies wie vorliegend eine entsprechende Sachverfügung voraus (vgl. RB 1998 Nr. 88 [VB.98.00057] und im RB nicht publizierte E. 2b), so dass bei deren Erlass bzw. im Rechtsmittelverfahren die konkret geltend gemachte Rückforderungssumme einer Überprüfung unterliegt (vgl. E. 4).

E. 4

Was die Höhe der Rückforderung betrifft, bildet der Betrag von Fr. 20'000.-, den der Beschwerdeführer als Prozessgewinn erhalten hat, die oberste Grenze dessen, was er der Beschwerdegegnerin rückzuerstatten hat. Dies setzt allerdings voraus, dass der Beschwerdeführer zumindest in diesem Umfang Sozialhilfeleistungen bezogen hat. Aufgrund der Akten hat der Beschwerdeführer allein in den Jahren 1993 und 1994 Sozialhilfe im Umfang von knapp Fr. 30'000.- erhalten. Bei der Rückforderung ist allerdings ein Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.- zu berücksichtigen (E.2.1 der SKOS-Richtlinien; RB 1998 Nr. 88 [VB.98.00057] und im RB nicht publizierte E. 3c Abs. 2). Ausserdem ist ein Betrag von Fr. 920.-, der dem Beschwerdeführer wegen Verstosses gegen die Melde- und Ablieferungspflicht schon abgezogen worden ist, bei der Berechnung der Rückforderungssumme zu beachten (4 x Fr. 230.- = Fr. 920.- für August bis November 1997). Somit reduziert sich die Rückforderung auf den Betrag von Fr. 15'080.-. Wie schon vor Bezirksrat, wendet der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift sinngemäss ein, er sei gar nicht in der Lage, den Betrag zurückzuerstatten. Dieser Einwand lässt jedoch die streitige Anordnung nicht als unrechtmässig erscheinen. Er betrifft einzig die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Rückerstattung zu erlassen oder zu stunden sei, worüber hier nicht zu entscheiden ist. Ein allfälliger Erlass oder eine Stundung setzen einen rechtskräftigen Entscheid über die Rückzahlungsverpflichtung voraus; und an einem solchen Entscheid hat die Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die betreibungsrechtliche Durchsetzung ihrer Forderungen (vgl. insbesondere Art. 81 und 149 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) ein schützenswertes Interesse (RB 1997 Nr. 121 E. 3).

E. 5

Zu prüfen bleibt ob die zweite streitige "Anordnung" (Disp. Ziff. 2 des Beschlusses der Einzelfallkommission vom 8. Mai 2000 in Verbindung mit Disp. Ziff. 1 des Beschlusses der Einspracheinstanz vom 5. September 2000) rechtmässig sei, welche Leistungskürzungen für den Fall vorsieht, dass der Beschwerdeführer der Verpflichtung zur Rückerstattung nicht nachkommt. a) Verfahrensmässig stellt sich dabei vorab die Frage, ob Disp. Ziff. 2 des Beschlusses der Einzelfallkommission vom 8. Mai 2000 (in Verbindung mit Disp. Ziff. 1 des Beschlusses der Einspracheinstanz vom 5. September 2000) mit den Anforderungen von § 24 SHG vereinbar sei. Danach muss der Leistungskürzung die Missachtung einer Anordnung sowie die anschliessende Androhung der Kürzung (Verwarnung) vorangehen (zu diesem Dreistufenprinzip vgl. VGr, 21. September 2000, VB.2000.00229 E. 2c mit Hinweis auf frühere Entscheide [abrufbar über www.vgrzh.ch]). Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass mit der fraglichen "Anordnung" in Disp. Ziff. 2 richtig betrachtet lediglich eine Leistungskürzung für den Fall angekündigt wird, dass der Beschwerdeführer der Rückerstattungsanordnung in Disp. Ziff. 1, welche eine direkte Begleichung der Schuld verlangt, nicht nachkommt. In diesem richtig verstandenen Sinn kommt Disp. Ziff. 2 lediglich die Bedeutung einer Verwarnung zu. Alsdann fragt es sich nur noch, ob diese Verwarnung verfrüht sei, weil (vor Eintritt der Rechtskraft des fraglichen Beschlusses) noch nicht feststeht, dass der Beschwerdeführer die Anordnung zur Rückzahlung missachtet habe. Unter den hier gegebenen besonderen Umständen kann die Verwarnung jedoch nicht als verfrüht bezeichnet werden: Denn der Beschwerdeführer hatte bereits die unmissverständliche Weisung in der Abtretungserklärung vom 21. Juni 1994, den Prozessgewinn abzuliefern, missachtet. Die nunmehr mit der Rückerstattungsanordnung verbundene Ankündigung, dass allfällige künftige Leistungen gekürzt würden, kann daher durchaus als Verwarnung im Sinn von § 24 SHG gelten. Eine solche Verwarnung stellt indessen lediglich eine verfahrensleitende Anordnung dar, die keinen später voraussichtlich nicht behebbaren Nachteil zur Folge hat, und ist deshalb nicht anfechtbar (RB 1998 Nr. 34). Der Bezirksrat hätte daher in diesem Punkt auf den Rekurs nicht eintreten sollen, weshalb die Beschwerde diesbezüglich im Ergebnis abzuweisen ist. b) Wie angemerkt werden kann, bildet die angekündigte Kürzung allfälliger künftiger Sozialhilfeleistungen eine zulässige Sanktion, falls der Beschwerdeführer der Rückerstattungsanordnung nicht nachkommen sollte. Leistungskürzungen setzen nach § 24 SHG die Missachtung von "Anordnungen der Fürsorgebehörde" voraus. Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung solcher Anordnungen lässt erkennen, dass es vorab um zwei Kategorien geht: einerseits um verfahrensrechtliche Auflagen zur Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und damit der Fürsorgebedürftigkeit und des Leistungsumfangs, andererseits um Auflagen und Weisungen im Sinn von § 21 SHG, die in § 23 SHV näher konkretisiert werden. Es handelt sich aber nicht um abschliessende Kategorien, da ihre Aufzählung in § 24 Abs. 1 SHG, wie sich aus dessen Wortlaut ergibt, lediglich exemplifikativ erfolgt. Es genügt daher, dass es sich um Anordnungen handelt, welche mit der Tätigkeit der Fürsorgebehörde für den betreffenden Gesuchsteller oder Hilfeempfänger im Zusammenhang stehen. Wie anzumerken ist, wäre es denn auch stossend, wenn die Missachtung einer zu Recht erfolgten Rückerstattungsanordnung bei künftigen Leistungen an die betroffene Person mit keinerlei Sanktionen verbunden werden könnte. Wohl wäre es klar unzulässig, künftige Leistungen wegen der Missachtung der Rückerstattungsverpflichtung überhaupt zu verweigern. Das strebt die Fürsorgebehörde im vorliegenden Fall aber gar nicht an. In Betracht gezogen wird einzig eine Leistungskürzung in dem Umfang,

wie er in § 24 SHV in Verbindung mit A.8.3 der SKOS-Richtlinien abgesteckt wird. Dieser Kürzung kommt somit im Ergebnis der Charakter eines Verrechnungstatbestands zu: Verrechnet werden kann der Betrag, welche rückzuerstatten ist, wobei das betriebsrechtliche Existenzminimum in jedem Fall unangetastet zu bleiben hat.

E. 6

Demnach ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführer zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 15'080.-- binnen 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids zu zahlen. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 15'080.-- binnen 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids zu zahlen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.